



Datum:01.04.2019

Ggst.: Örtliches Entwicklungskonzept / Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rottenmann  
**Neuerstellung – Verfahrensfall 1.0**

## KUNDMACHUNG

Laut § 42a StROG 2010 haben gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffene Gemeinden ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Da die Verfahren ehestmöglich einzuleiten und spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung abzuschließen sind, fordert der Bürgermeister öffentlich auf, Anregungen zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit vom

**15. April bis 01.Juli 2019**

(mind. 8 Wochen + Postweg)

der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

Für den Gemeinderat:

*Unterschrift im Originalakt*

Der Bürgermeister

Angeschlagen .....11.04.19.....

Abgenommen .....